

Subsidiärer Schutz

W284 2209685-1

Vom 29.09.2022

Irak

6 Kinder

Großfamilie

Rückkehrsituation

Zusammenfassung:

Irakische Großfamilie mit 6 Kindern, 2 Kinder in Österreich geboren, 7 Jahre Aufenthalt in Österreich, Erkenntnis nach VwGH Entscheidung. Unklar, ob sie bei Rückkehr das Auslangen finden könnten insb. nun 2 Familienmitglieder mehr und 7 Jahre Abwesenheit

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater, BF2 Mutter; BF3 Tochter des BF1 aus erster Ehe, 12J; BF4 Tochter, 10J, BF5 Tochter, 9J; BF6 Tochter, 8J; BF7 Tochter, 7J; BF8 Tochter, 2J
alle StA Irak
leben seit 7 Jahren in Österreich bzw. BF7+8 in Österreich geboren

Verfahrensgang:

06.12.2015 Anträge auf Internationalen Schutz durch BF1-6
11.02.2016 Antrag auf internationalen Schutz für BF7
29.10.2018 Anträge durch das BFA abgewiesen
04.02.2020 Antrag auf internationalen Schutz für BF8, mit 18.05.2020 durch das BFA abgewiesen
19.08.2021 abweisendes Erkenntnissen des BVwG
außerordentlichen Revision an den VwGH
18.07.2022 Erkenntnis des VwGH hinsichtlich Asyl unzulässig zurückgewiesen, Spruchpunkt hinsichtlich SubSchutz wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben

Feststellungen:

Die Zweit-, Dritt und Viertbeschwerdeführerinnen leiden an Kurzatmigkeit und nehmen hierfür Asthmasprays und Tabletten ein. Die restlichen Familienmitglieder sind gesund.
"Betreffend die Versorgungslage der Beschwerdeführer kann nicht festgestellt werden, ob das Haus, das sie vor der Ausreise bewohnten, aus heutiger Sicht mit Sicherheit über einen Wasseranschluss verfügt und tatsächlich an das Versorgungsnetz – und wenn, dann nur mit Salzwasser – angeschlossen ist. Trinkwasser muss in Flaschen erstanden werden."

Zitate aus der Entscheidung:

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies:

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine achtköpfige Familie, bestehend aus den Eltern, den Erst- und Zweitbeschwerdeführern, und ihren sechs minderjährigen Kindern, wobei die zwei Jüngsten, die Siebt- und Achtbeschwerdeführerinnen, im Bundesgebiet geboren wurden. Das jüngste Kind ist zweieinhalb Jahre alt.

Nach Art. 21 der EU-Richtlinie 2013/33/EU („Aufnahmerichtlinie“) haben die Mitgliedstaaten der EU innerstaatlich die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen, wozu auch Minderjährige zählen, zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht vor allem unter dem Gesichtspunkt der besonderen Vulnerabilität von Kindern die Verpflichtung, eine ganzheitliche Bewertung der möglichen Gefahren, die eine Familie mit minderjährigen Kindern bei einer Rückkehr zu erwarten habe, durchzuführen (vgl. etwa VwGH 4.10.2018, Ra 2018/18/0229 bis 0232, mwN). Im Hinblick auf die Minderjährigkeit der der Dritt- bis Achtbeschwerdeführer ist handelt es sich bei diesen jedenfalls um eine vulnerable und besonders schutzbedürftige Personengruppe. Diese besondere Vulnerabilität ist bei der Beurteilung, ob den Beschwerdeführern bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat eine Verletzung ihrer durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte droht, im Speziellen zu berücksichtigen. Dies erfordert insbesondere eine konkrete Auseinandersetzung damit, welche Rückkehrsituation die Familie fallbezogen im Irak tatsächlich vorfindet (vgl. etwa VwGH 13.11.2019, [Ra 2019/18/0303](#), mwN). Bei einer Rückkehr nach Basra würde der Erstbeschwerdeführer sich – wie bereits vor der Ausreise – allein um den familiären Unterhalt kümmern müssen. **Obzwar die Mutter der Zweitbeschwerdeführerin im Herkunftsstaat lebt kann in Anbetracht der Tatsache, dass die Beschwerdeführer mit zwei weiteren Mitgliedern (den Siebt- und Achtbeschwerdeführerinnen) in**

den Irak zurückkehren würden, nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sie das Auslangen finden würden. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der nunmehr langen Abwesenheit von über sieben Jahren.

Fest steht, dass die achtköpfige Familie nach rund sieben Jahren Aufenthalt im westlichen Ausland bzw. österreichischen Bundesgebiet bei einer Rückkehr in den Irak in erhöhtem Ausmaß auf Unterstützung bzw. Hilfe von außen und dabei vor allem von nahen Familienangehörigen angewiesen sein würden.

Zwar leben die Mutter der Zweitbeschwerdeführerin, ein Bruder des Erstbeschwerdeführers und weitschichtige Verwandte der Beschwerdeführer im Irak, jedoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese tatsächlich in der Lage wären, eine achtköpfige Familie zu unterstützen bzw. mit zu erhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, dass eine schwierige Lebenssituation, insbesondere bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche sowie in wirtschaftlicher Hinsicht, die ein Fremder im Fall der Rückkehr in sein Heimatland vorfinden würde, für sich betrachtet nicht ausreicht, um die Verletzung des nach Art. 3 MRK geschützten Rechts mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit annehmen zu können (VwGH vom 31.10.2019, [Ra 2019/20/0309](#)).

Im gegenständlichen Fall liegt jedoch bei den - acht - Beschwerdeführern angesichts ihrer individuellen Rückkehrsituation nach nunmehr sieben Jahren Aufenthalt im westlichen Ausland bzw. österreichischen Bundesgebiet, vor dem Hintergrund der in ihrem Herkunftsstaat allgemein schwierigen Arbeitsmarktsituation, nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisteten Grundversorgung und vor allem der überproportional starken Betroffenheit der Kinder von der schwierigen humanitären Lage, eine besondere Lebenssituation vor, bei der nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Beschwerdeführer in keine existenzbedrohende Lage geraten würden.

In Gesamtbetrachtung kann den Beschwerdeführern aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität daher keine Rückkehr in den Irak zugemutet werden bzw. können diese weder nach Basra zurückkehren noch eine innerstaatliche Fluchialternative in Bagdad, wo sie keine familiären Anhaltspunkte haben, in Anspruch nehmen, ohne dort in eine für sie unmenschliche bzw. existenzbedrohende bzw. Art. 3 EMRK-widrige Situation zu geraten.

Es war den Beschwerden gegen die Spruchpunkte II. der angefochtenen Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 AsylG daher spruchgemäß stattzugeben. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 AsylG ist einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen, wobei die Aufenthaltsberechtigung ein Jahr gilt und im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert wird. Den Beschwerdeführern ist folglich eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr zu erteilen.

[RIS Entscheidung](#)